

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 452 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons im Land Salzburg (Salzburger Glücksspielautomatengesetz 2026 - S. GSpAutG 2026)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss und der Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss haben sich in der Sitzung vom 18. Juni 2025 mit der Vorlage sowie mit dem Antrag der Abg. Mag.^a Brandauer und Thöny MBA (Nr. 261 der Beilagen 2.S.17.GP) betreffend die Umsetzung eines Schulprojektes zur Sensibilisierung der Themen Glücksspiele und Wetten an Mittelschulen und Landesberufsschulen befasst. Hinsichtlich der Darstellung der Beschlussfassung zum Antrag der SPÖ wird auf den [Bericht Nr. 535](#) der Beilagen verwiesen.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl berichtet, dass es sich bei der Vorlage zum Salzburger Glücksspielautomatengesetz 2026 um ein neues Gesetz handle, das eine längst überfällige Regelung für Glücksspielautomaten in Salzburg schaffen solle. Er weise darauf hin, dass das sogenannte Kleine Glücksspiel seit einer Novelle des Bundes-Glücksspielgesetzes 2010 in die Kompetenz der Länder falle. Der Bundesgesetzgeber habe dabei einen klaren Rahmen vorgegeben und die Intention geäußert, dass die Länder Regelungen treffen sollten, um Missbrauch und Problemen entgegenzuwirken. Salzburg habe, insbesondere aufgrund der Grenznähe, bisher große Probleme mit illegalem Glücksspiel. Dies führe zu einer hohen Kriminalitätsrate, die mit illegalen Spielbetrieben, Geldwäsche, Drogenhandel und anderen kriminellen Machenschaften verbunden sei. Ziel des Gesetzes sei es, diese "kriminellen Sümpfe" trockenzulegen und klare, legale Regelungen zu schaffen. Als Vorbilder für die Salzburger Regelung hätten insbesondere Kärnten und Oberösterreich gedient, wo durch ähnliche Gesetze die Zahl illegaler Automaten deutlich reduziert worden sei. Das Gesetz diene aber nicht nur der Bekämpfung illegaler Aktivitäten, sondern auch dem Schutz der Spielerinnen und Spieler. Es seien umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, wie etwa die Registrierungspflicht, Spielerkarten, Sperrmöglichkeiten und Präventionskonzepte. Die Regelungen seien strenger als in anderen Bundesländern und zielten darauf ab, Spielerinnen und Spieler zu schützen und ihnen bei einem möglichen Ausstieg aus der Spielsucht zu helfen. Das Gesetz sehe die Vergabe von drei Konzessionen mit insgesamt 472 Glücksspielautomaten für das Land Salzburg vor. Diese dürften nur in Automatensalons aufgestellt werden, die strengen Auflagen unterlägen, wie etwa Mindestabstände zu Schulen, Kindergärten und Spielplätzen. Auch für die Automaten selbst gebe es strenge Vorschriften, darunter die Anbindung an das Bundesrechenzentrum, begrenzte Spieldauer und Einsatzhöhen sowie ein Verbot von Bargeldeinwurf. Finanziell sei das Ziel des Gesetzes nicht primär die Einnahmenerzielung, jedoch rechne man mit jährlichen Einnahmen von € 1,2

Mio. für das Land und € 0,8 Mio. für die Gemeinden. Abschließend wolle er nochmals festhalten, dass das Gesetz zwei Hauptziele verfolge: die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und den Schutz der Spieler.

Abg. Mag.^a Brandauer berichtet zum Antrag betreffend die Umsetzung eines Schulprojektes zur Sensibilisierung für die Themen Glücksspiel und Wetten an Mittelschulen und Landesberufsschulen, dass die Legalisierung des Kleinen Glücksspiels in Salzburg zwar mit der Eindämmung der Illegalität und der Möglichkeit von Kontrollen begründet werde, dies allein jedoch nicht ausreiche. Sie weise darauf hin, dass ebenso präventive Maßnahmen erforderlich seien. Der Antrag ziele darauf ab, Präventionsmaßnahmen an Schulen, insbesondere an Mittelschulen und Landesberufsschulen, umzusetzen, da diese in der Kompetenz des Landes lägen. Jugendliche kämen insbesondere im digitalen Raum bereits früh mit Glücksspiel in Berührung, etwa durch Fußballwetten. Es sei daher wichtig, jungen Menschen bewusst zu machen, dass Glücksspiel Risiken berge und nichts Positives sei. Der Antrag fordere, Expert:innen und Streetworker einzubinden, um Präventionsangebote auszubauen, die Gefahren von Glücksspiel und Wetten aufzuzeigen und betroffenen Jugendlichen Hilfestellungen zu bieten. Sie appelliere, gemeinsam einen Konsens zu finden, um die jüngere Generation zu sensibilisieren und ihr den richtigen Weg aufzuzeigen.

Abg. Walter BA MA lobt eingangs die umfangreiche Ausarbeitung des Gesetzes und den sorgfältigen Begutachtungsprozess. Er kritisiere jedoch, dass die geplante Ausweitung des Glücksspielmarktes in Salzburg keine qualitative Verbesserung bringe, sondern lediglich eine quantitative Erhöhung der Automatenzahl darstelle. Er weise darauf hin, dass Glücksspiel ein hohes Suchtpotenzial habe, insbesondere für Menschen aus einkommensschwachen und bildungsfernen Schichten. Spielsucht habe ein erhebliches Abhängigkeitspotenzial und die Folgen wie Privatkonkurse, Wohnungslosigkeit und familiäre Zerwürfnisse würden erst in den kommenden Jahren sichtbar werden. Zudem bezweifle er, ob die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Spielerschutz ausreichend seien, da diese von den Glücksspielbetreibern selbst umgesetzt werden müssten, die ein wirtschaftliches Interesse an hohen Umsätzen hätten. Die Landesregierung lege mit diesem Gesetz eine sozialpolitische Zeitbombe. Er könne dem Gesetz aus den dargestellten Gründen daher nicht zustimmen. Abschließend stellt Abg. Walter BA MA Fragen an die Experten zur Eignung des Gesetzes, die Ziele des Jugendschutzes und Spielerschutzes zu erreichen, sowie zur möglichen Zunahme der Spielsucht in Salzburg durch die Legalisierung weiterer Automaten.

Abg. Mag. Scharfetter merkt an, dass die Legalisierung des Kleinen Glücksspiels in Salzburg notwendig sei, um das illegale Glücksspiel einzudämmen und in legale Bahnen zu lenken. Er weise auf die strengen Bestimmungen des Gesetzes hin, die von der Konzessionsvergabe bis hin zu Jugendschutz und Spielerschutz reichten. Das Gesetz könne als das umfassendste seiner Art bezeichnet werden und ein legales Angebot erleichtere auch die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. Der Status quo mit illegalen Hinterzimmer-Spielautomaten sei nicht akzeptabel. Das Gesetz ermögliche eine verantwortungsvolle Regulierung des Glücksspiels.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA macht deutlich, dass er das geplante Gesetz entschieden ablehne. Es handle sich um einen schwarzen Tag für Salzburg, da die Ausweitung der Anzahl der Glücksspielautomaten auf 472 Geräte Existenzen zerstören, Familien zerreißen, die Jugend gefährden und die Kriminalität befeuern werde. Besonders problematisch sei das extrem hohe Suchtpotenzial des Automatenglücksspiels. Die maximale Ausweitung des Angebots sehe er als problematisch, da dies keinen echten Spielerschutz darstelle. Spieler könnten pro Stunde bis zu € 900,- verlieren, was vor allem Menschen mit geringem Einkommen treffe. Zudem kritisiere er die Abstandsregelungen und die kurzen Abkühlphasen als unzureichend, fordere, Jugendzentren in die Abstandsregelungen aufzunehmen und schlage einen diesbezüglichen Abänderungsantrag vor. Abschließend stellt er die Kosten-Nutzen-Rechnung des Gesetzes infrage und warnt vor den langfristigen sozialen und finanziellen Schäden durch Spielsucht. Strengere Kontrollen des illegalen Glücksspiels wären eine bessere Alternative gewesen.

Abg. Mag.^a Jöbstl führt zum Antrag der SPÖ aus, dass Prävention in diesem Bereich essentiell sei. Es existierten bereits Angebote wie jene von Akzente Salzburg, die jedoch ausgebaut werden sollten. Zudem schlage sie vor, das Thema Glücksspiel und andere Suchtthemen wie Handy- oder Kaufsucht stärker in den Unterricht zu integrieren. Sie bringe daher den Vorschlag für einen diesbezüglichen Abänderungsantrag ein.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA unterstreicht, dass das neue Glücksspielautomatengesetz notwendig sei, um die schwerkriminellen Strukturen des illegalen Glücksspiels in Salzburg einzudämmen. Das Gesetz liege innerhalb des bundesgesetzlichen Rahmens und enthalte strenge Auflagen, die mit denen anderer Bundesländer vergleichbar oder strenger seien. Sie mache auf die Dramatik der aktuellen Situation aufmerksam, in der illegale Glücksspielbetreiber Existenzen zerstörten, Menschen ausbeuteten und kriminelle Aktivitäten wie Menschenhandel und Drogenmissbrauch förderten. Die Legalisierung solle diese illegalen Strukturen eindämmen und durch klare Regeln wie Spielerschutz und Kontrollmechanismen helfen, Spielsucht zu bekämpfen. Gleichzeitig müsse das Gesetz wirtschaftlich attraktiv für Konzessionsnehmer sein, um wirksam umgesetzt werden zu können. Abschließend weist sie Vorwürfe zurück, die Landesregierung habe versagt und verweist auf positive Erfahrungen in anderen Bundesländern.

Primar Dr. Bacher (Suchthilfe Klinik Salzburg) stellt fest, dass die Frage der Legalisierung von Glücksspiel eine politische und keine medizinische Fragestellung sei. Er erläutert, dass stoffungebundene Süchte, wie Spielsucht, als Impulskontrollstörungen gelten und eine andere Behandlung erforderten als stoffgebundene Süchte. Die Gefahren des illegalen Glücksspiels seien sehr hoch, darunter das Risiko, dass es zu massiven Bedrohungen komme und sich kriminelle Strukturen entwickelten, weshalb die Eindämmung der Illegalität entscheidend sei. Eine Legalisierung, ähnlich wie bei der Abschaffung der Alkoholprohibition in den USA, könne helfen, die negativen Folgen der Illegalität zu reduzieren. Seiner Ansicht nach solle die Legalität bevorzugt werden, um kriminelle Auswirkungen zu minimieren.

Primar Univ. Prof. Dr. Aichhorn MBA (SALK) gibt zur Auskunft, dass pathologisches Glücksspiel eine schwere Erkrankung sei, die oft erst spät erkannt und behandelt werde. In Salzburg seien etwa 5.000 bis 6.000 Menschen betroffen, vor allem jüngere Männer, teils mit Migrationshintergrund. Prävention, Spielerschutz und Mitarbeiterschulungen in Casinos seien wichtig, da problematisches Spielverhalten oft früh erkennbar sei. Die Behandlung sei langwierig und herausfordernd, weil Betroffene meist bereits massiv verschuldet und psychosozial belastet seien. Zur Frage nach den Behandlungsmöglichkeiten in Salzburg sei anzumerken, dass diese nicht ausreichend seien und ausgebaut werden müssten. Er weise darauf hin, dass die Zahl der Automaten die Prävalenz der Spielsucht beeinflusse. Zudem stelle Online-Glücksspiel ein wachsendes Problem dar, das künftig mehr Aufmerksamkeit erfordere.

Dr. Seider (Stabsstelle Gewerbeangelegenheiten) erklärt, dass künftig die Kontrolle mit zwei Landesbeamten voraussichtlich ausreichen werde, da im legalen Bereich weniger aufwändige Kontrollen nötig seien. Zudem seien Verstöße wie das Aufstellen illegaler Automaten unwahrscheinlich, da dies den Verlust der Konzession nach sich ziehen würde. Das Wettunternehmensgesetz habe sich bewährt, da konzessionierte Betreiber sich weitgehend an die Bestimmungen hielten. In illegalen Glücksspiellokalen würden jedoch weiterhin Geräte gefunden, die in Zusammenarbeit mit der Finanzpolizei und den Bezirksverwaltungsbehörden beschlagnahmt würden. Hinsichtlich der Abgaben sei auf die Zuständigkeit der Finanzabteilung zu verweisen.

Mag. Feichtenschlager (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erklärt, dass das Gesetz darauf abziele, das illegale Glücksspiel durch ein legales Angebot zu ersetzen. Die Parameter wie Höchstesätze, Höchstgewinne und Spieldauer seien im Vergleich zu anderen Bundesländern streng festgelegt, um ein ausgewogenes Angebot zu schaffen, das attraktiv genug für Betreiber bleibe, aber dennoch Spielerschutz gewährleiste. Konzessionswerber müssten zudem ein umfassendes Spielerschutzkonzept vorlegen, das im Vergabeverfahren entscheidend bewertet werde. Abschließend weist er darauf hin, dass in den Erläuterungen zu § 21 Abs 3 Z 2 und 3 die beiden letzten Absätze (Seite 97 der Nr.452 der Beilagen) entfielen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA schlägt einen Abänderungsantrag vor, der auf Vorschlag von Klubobmann Abg. Dr. Schöppl modifiziert und schließlich von Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA als Entschließungsantrag eingebracht wird:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht zu prüfen, ob und wie die Abstandsregelung des § 14 Abs 1 Z 2 um den Begriff „Jugendzentren“ ergänzt werden kann. Dieser Entschließungsantrag wird einstimmig angenommen.

Die Abgeordneten kommen überein, die Paragraphen der Regierungsvorlage in der Spezialdebatte geblockt abzustimmen. Zu den §§ 1 bis 78 meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz über die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons im Land Salzburg (Salzburger

Glücksspielautomatengesetz 2026 - S. GSpAutG 2026) wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 452 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Juni 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Schöppl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2025:

In der Sitzung wurde von der FPÖP folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Das in der Nr. 452 enthaltene Gesetz wird mit folgender Änderung zum Beschluss erhoben.

Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach der lit f eingefügt:

„g) Jugendzentren und Jugendtreffpunkte, die in die gemäß § 15 Abs. 1 und 2 des Salzburger Jugendgesetzes geführte Liste eingetragen sind“.

Der Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.